

Az.: 5 A 294/09
2 K 495/05

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Chemnitz
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Abwasserabgabe
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 23. Februar 2012

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 25. März 2009 - 2 K 495/05 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 957,65 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zulässig, aber unbegründet. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) vorliegen.
- 2 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel in § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, d. h. der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des verwaltungsgerichtlichen Urteils ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses besonderer Anlass besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint

(vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 12 bis 15 = DVBl. 2000, 1458 ff.).

3

Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen die Bescheide über die Erhebung einer Abwasserabgabe für die Veranlagungsjahre 2001 und 2002 in Höhe von insgesamt 957,65 € abgewiesen und zur Begründung u. a. ausgeführt, der Kläger habe in den streitigen Veranlagungsjahren als Bauherr, Betreiber und Eigentümer der Kläranlage auf seinem Grundstück die Sachherrschaft über diese Anlage gehabt, mit der das Abwasser der verpachteten Gaststätte auf dem Grundstück unmittelbar in ein Gewässer (den) geleitet werde. Er sei daher gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 AbwAG abgabepflichtiger Einleiter. Denn ihm sei auf seinen Antrag hin mehr als vier Monate nach Beginn des Gaststättenpachtvertrages vom 1. November 2000 die bestandskräftige wasserrechtliche Erlaubnis vom 3. April 2001 zum Einleiten des Abwassers der Gaststätte über die Kläranlage in das Gewässer erteilt worden, so dass er auch die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis trage. Daran ändere der Gaststättenpachtvertrag nichts, in dem die Kläranlage nicht erwähnt und in den sie später nicht aufgenommen worden sei. Die Gaststättenpächterin sei in den streitigen Veranlagungsjahren deshalb nicht verpflichtet gewesen, die Kläranlage zu überwachen oder zu unterhalten, sondern habe gemäß § 3 Ziff. 2 des Pachtvertrages nur die Kosten der Abwasserbeseitigung tragen müssen. Dementsprechend habe der Kläger (und nicht die Pächterin) mit einer privaten Wartungsfirma im Zuge der Errichtung der Kläranlage den Wartungsvertrag für diese Anlage geschlossen, dessen § 8 den tatsächlichen Zugriff des Klägers auf die Anlage voraussetze und damit die fortbestehende Sachherrschaft des Klägers über die Anlage belege.

4 Der Kläger hat diese Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht so in Frage gestellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu seinen Gunsten ungewiss erscheint.

5 Er wendet dagegen ein, dass der bereits vor Planung und Bau der Kläranlage geschlossene Pachtvertrag die Anlage nicht habe erwähnen können und sie später nicht habe ergänzend aufnehmen müssen, weil die dadurch nachträglich entstandene Regelungslücke im Pachtvertrag mittels ergänzender Vertragsauslegung dahin zu schließen sei, dass die Kläranlage als mit verpachtet anzusehen sei, so dass er als

Eigentümer in den streitigen Veranlagungsjahren nicht die Sachherrschaft über die Anlage gehabt habe. Dies folge aus § 3 Ziff. 2 des Pachtvertrages, wonach der Pächter alle auf den Wirtschaftsbetrieb entfallenden Betriebsspesen einschließlich der Kosten für Abwasser selbst zu tragen habe, aus § 4 Ziff. 4 Satz 1 des Pachtvertrages, wonach polizeilich und gesetzlich für den Betrieb des Pächters vorgeschriebene Einrichtungen allein der Pächter auf seine Kosten auszuführen habe, sowie daraus, dass durch den Pachtvertrag die tatsächliche Sachherrschaft an dem sonstigen Grundbesitz, der zur Gaststätte gehöre, auf die Pächterin übergegangen sei. Der an den Vertragsinhalt anzuknüpfende hypothetische Parteiwille für den Fall, dass der Kläranlagenbau bei Pachtvertragsschluss bedacht worden wäre, gehe somit bei angemessener Abwägung der Parteiinteressen nach Treu und Glauben (§ 157 BGB) dahin, dass die Kläranlage mit verpachtet und die Sachherrschaft über sie auf die Pächterin übertragen worden wäre.

- 6 Dies ist jedoch angesichts des Inhalts des Pachtvertrages unzutreffend.
- 7 Nach gesicherter Rechtsprechung ist abgabenpflichtiger Einleiter gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 AbwAG derjenige, der die Sachherrschaft über die Anlage hat, mit der das Abwasser unmittelbar dem Gewässer zugeführt wird, d. h. über die Anlage, die direkt an die Stelle grenzt, an der das Abwasser in das Gewässer gelangt. Denn der Inhaber der Sachherrschaft über diese letzte Anlage vor Eintritt des Abwassers in das Gewässer kann bis zu diesem Zeitpunkt auf das Abwasser einwirken, insbesondere seine Schadstoffbelastung bestimmen, so dass er für das Hineingelangen des Abwassers in das Gewässer verantwortlich und damit abwasserabgabenpflichtig ist (SächsOVG, Urt. v. 19. März 2008 - 5 B 840/05 -, juris Rn. 26; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 24. September 2008 - 7 B 39/08 - juris Rn. 5 = IR 2009, 44 f.; ebenso: BVerwG, Urt. v. 7. November 1990 - 8 C 71/88 -, juris Rn. 16 = ZfW 1991, 163 ff.).
- 8 Wer Inhaber der Sachherrschaft über diese Anlage ist, beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles ohne gewichtige Rücksicht auf die privatrechtliche Situation, und zwar regelmäßig danach, wer Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten des Abwassers ist, sofern eine solche existiert. Denn der Inhaber dieser Erlaubnis hat diese typischerweise beantragt und

kennt ihren Inhalt. Vor allem aber muss er deren Vorgaben - woran auch die Höhe der Abwasserabgabe anknüpft (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AbwAG) - beim Einleiten des Abwassers einhalten, ist dafür also verantwortlich und deshalb in der Regel zugleich Inhaber der Sachherrschaft über die Anlage (SächsOVG a. a. O.; OVG M-V, Beschl. v. 6. März 2007 - 1 L 196/06 -, juris Rn. 11; OVG NRW, Urt. v. 27. Mai 2003 - 9 A 3415/99 - juris Rn. 10 = NVwZ-RR 2004, 66 ff.). Allerdings kann sich aus privatrechtlichen Verträgen oder sonstigen Besitz- oder Nutzungsverhältnissen Abweichendes ergeben (OVG M-V a. a. O.; OVG LSA, Beschl. v. 27. April 2006 - 4 K 89/06 -, juris Rn. 16/17 = LKV 2007, 285 f.), insbesondere bei privatrechtlicher Übertragung des vollen, die eigene Sachherrschaft ausschließenden Nutzungsrechts an einen Dritten (so für einen Erbbaupachtvertrag für ein Grundstück mit Campingplatz und Strandbad: OVG LSA, Beschl. v. 13. Februar 2007 - 4 L 21/06 -, juris Rn. 3 ff.; vgl. auch Zöllner in: SZDK, Stand: August 2010, § 9 AbwAG Rn. 9; Köhler/Meyer, AbwAG, 2. Aufl. 2006, § 9 Rn. 13 bis 15).

- 9 Vorliegend ist der Kläger in den streitigen Veranlagungsjahren 2001 und 2002 jedoch Grundstückseigentümer und aufgrund seines eigenen Antrags auch Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb der Kläranlage gewesen, von der aus das Abwasser der verpachteten Gaststätte direkt in das Gewässer (den) gelangt, ohne dass sich aus dem Pachtvertrag oder sonstigen Umständen Anhaltspunkte für den Verlust der Sachherrschaft der Klägers über die Abwasseranlage ergeben, wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat.
- 10 Denn mit dem Pachtvertrag vom 1. November 2000 wurde nicht pauschal das gesamte Grundstück verpachtet, sondern gemäß § 1 des Pachtvertrages (waren Pachtgegenstand) nur einzeln bezeichnete Räume im Keller-, Erd- und 1. Obergeschoss des Anwesens nebst konkret aufgeführter Einrichtungsgegenstände (§ 1 Ziff. 1 und 2 des Pachtvertrages) sowie zur Nutzung als Gaststättenumgriff die nicht vom Gebäude und der Terrasse eingenommene Zufahrts-, Stellplatz- und Wiesenfläche (§ 1 Ziff. 3 des Pachtvertrages). Dementsprechend verpflichtet § 6 des Pachtvertrages (der die Haftung des Pächters regelt) den Pächter, darauf zu achten, dass das Eigentum und Verfügungsrecht des Verpächters nicht beeinträchtigt wird (§ 6 Ziff. 2 Satz 1 des Pachtvertrages). Die Kläranlage war somit weder Pachtgegenstand, weil sie nicht zu

den verpachteten Grundstücksteilen gehört, noch durfte die Pächterin das Verfügungsrecht des Klägers als Eigentümer an dieser Anlage beeinträchtigen.

- 11 Damit im Einklang regelt § 3 Ziff. 2 des Pachtvertrages nur die Pflicht der Pächterin, alle auf den Wirtschaftsbetrieb entfallenden Betriebsspesen einschließlich der Kosten für Abwasser selbst zu tragen. Die Pächterin ist mithin aufgrund dieser Bestimmung nicht verpflichtet, die Kläranlage zu betreiben, sondern nur die Abwasserkosten zu übernehmen, so dass mit dieser Regelung keine Übertragung der Sachherrschaft an der Kläranlage auf sie als Pächterin verbunden ist.
- 12 § 4 des Pachtvertrages regelt hingegen die Instandhaltung der Pachträume. Der vom Kläger zitierte § 4 Ziff. 4 Satz 1 des Pachtvertrages (wonach polizeiliche und gesetzliche für den Betrieb des Pächters vorgeschriebene Einrichtungen allein der Pächter auf seine Kosten auszuführen hat) bezieht sich somit nur auf die zum Pachtgegenstand gehörenden Räume gemäß § 1 des Pachtvertrages (wozu die Kläranlage nicht gehört) und die in diesen Räumen vorgeschriebenen Einrichtungen. Dies bestätigt der folgende, mit Satz 1 in Zusammenhang stehende Satz 2 in § 4 Ziff. 4 des Pachtvertrages, wonach der Pächter bei Beendigung des Pachtverhältnisses den ursprünglichen Zustand der Räume wieder herzustellen hat, was aber die Kläranlage nicht betreffen kann.
- 13 Vor diesem Hintergrund ist die vom Kläger verlangte ergänzende Vertragsauslegung dahin, dass die erst nach Pachtvertragsschluss errichtete Kläranlage trotz fehlender Regelung im Pachtvertrag als mit verpachtet anzusehen ist, was die Sachherrschaft des Klägers ausschließen könnte, nicht möglich. Denn eine ergänzende Vertragsauslegung ist nicht schon dann zulässig, wenn ein Vertrag einen Punkt, der sich im Streitfall als erheblich erweist, offen lässt. Sie setzt vielmehr eine planwidrige Lücke innerhalb der wirklich gewollten Vereinbarung voraus, d. h. in dem Bereich, den die Parteien als regelungsbedürftig angesehen haben. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass die Parteien mit der getroffenen Regelung ein bestimmtes Ziel erreichen wollten, dies aber wegen der Lückenhaftigkeit des Vereinbarten nicht gelungen ist (eingehend m. w. N.: BGH, Urt. v. 14. November 2003 - V ZR 346/02 -, juris Rn. 6 = NJW-RR 2004, 554).

- 14 An einer solchen planwidrigen Lücke innerhalb der wirklich gewollten Vereinbarungen des Pachtvertrages vom 1. November 2000 fehlt es hier bezüglich der Übertragung der Sachherrschaft an der Kläranlage, weil es trotz deren nachträglicher Errichtung zur weiteren Durchführung des Pachtvertrages keiner Übertragung der Sachherrschaft an dieser Anlage auf die Pächterin bedurfte. Der Pachtgegenstand, wie er sich aus § 1 des Pachtvertrages ergibt, war vielmehr unverändert nutzbar, und die Pächterin hatte nach § 3 Ziff. 2 des Pachtvertrages nur die Abwasserkosten zu tragen, aber keine Abwasseranlage zu bauen und zu unterhalten. Ein weitergehender Regelungswille der Vertragsparteien als die Überlassung der klar umgrenzten Pachtgegenstände zur Nutzung und die Zahlung der Kosten dafür, einschließlich der Abwasserkosten, ist hingegen weder dem Pachtvertrag noch sonstigen Umständen zu entnehmen.
- 15 Im Gegenteil spricht auch der vom Kläger (und nicht der Pächterin) mit der privaten Wartungsfirma im Zuge der Errichtung der Kläranlage geschlossene Wartungsvertrag für den Willen der Pachtvertragsparteien, die Sachherrschaft über den Betrieb der Kläranlage beim Kläger zu belassen (und ihm nur einen Kostenrückgriff bei der Pächterin zu ermöglichen), da der Kläger andernfalls seine Pflichten gemäß § 8 des Wartungsvertrages nicht hätte erfüllen können, wonach er als Wartungsauftraggeber u. a. den Zugang zur Anlage bei Wartungsarbeiten garantieren, Strom und Wasser bereitstellen, die Eigenüberwachung der Anlage durchführen und ein Betriebsbuch führen musste. Der Pachtvertrag mit den darin getroffenen Vereinbarungen ist somit nicht nachträglich infolge der Errichtung der Kläranlage ergänzungsbedürftig geworden, weil das mit ihm verfolgte Ziel trotzdem unverändert erreicht werden konnte.
- 16 2. Vor diesem Hintergrund liegen auch die weiteren vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht vor.
- 17 Dass die betroffene Kläranlage nicht Gegenstand des Pachtvertrages ist und auch nicht im Wege ergänzender Vertragsauslegung als mitverpachtet anzusehen ist, ergibt sich bereits aus dem Pachtvertrag selbst und wird durch den Wartungsvertrag zusätzlich

bestätigt, so dass die Rechtssache entgegen der Ansicht des Klägers nicht allein deshalb rechtlich oder tatsächlich besonders schwierig ist, weil sie eine ergänzende Vertragsauslegung verlangt. Aufgrund dessen würde sich die vom Kläger als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfene Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Nutzungsrecht an einem verpachteten Grundstück zur Abwasserabgabepflicht des Pächters führt bzw. wie weit das Zugriffsrecht des Eigentümers reichen muss, damit dieser abwasserabgabepflichtig bleibt, wenn er das Anwesen vollumfänglich verpachtet hat, in dem von ihm angestrebten Berufungsverfahren nicht stellen, weil vorliegend das Anwesen nicht insgesamt verpachtet wurde, insbesondere nicht die betroffene Kläranlage, auf die es für die Frage einer die Abwasserabgabepflicht auslösenden Sachherrschaft aber allein ankommt.

18

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

19

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3 und 1 sowie § 52 Abs. 3 GKG.

20

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht